



Per E-Mail

Neidl + Neidl - Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: [REDACTED]@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

[REDACTED]-2
Herr [REDACTED]

[REDACTED]

Zi. Nr. [REDACTED]

29.09.2023

Stadt Greding; Landkreis Roth; Bebauungsplan Nr. 70 Photovoltaikanlage "Landerzhofen III"; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 70 beabsichtigt die Stadt Greding die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage südwestlich von Attenhofen und östlich von Greding mit einer Gesamtgröße von ca. 8,51 ha zu schaffen. Hierzu soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert werden.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachterschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.

Der Planbereich liegt innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets (LEP (G), 6.2.3), befindet sich allerdings weder auf einem vorbelasteten Standort (LEP (G), 6.2.3), noch wird auf eine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen hingewirkt (LEP (G) 7.1.3). Die Begründung mit Umweltbericht zeigt, dass eine Auseinandersetzung mit Planungsalternativen stattgefunden hat und keine anderweitig geeigneten Flächen im Gemeindegebiet verfügbar sind.

Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Regierungsdirektor



AELF-RW • Johann-Strauß-Straße 1 • 91154 Roth

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolestraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 23.08.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

Name

Telefon

Roth-Weißenburg i.Bay., 13.09.2023

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 70 Photovoltaik-
anlage „Landerzhofen III“, Stadt Greding
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ge-
mäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:

Bereich Landwirtschaft:

Ausgangssituation:

Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 290, 291, 292, 294, 295 und 296 in der Gemarkung Landerzhofen. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Fläche von ca. 8,51 ha für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und steht zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Das Grün- und Ackerland wurde bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich um einen Lehmboden mit einer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit, hoher Nährstoffverfügbarkeit und einem humosen Oberboden. Die Bodenzahl wird mit 43 bis 53 Wertpunkten und die Ackerzahl mit 34 bis 45 Wertpunkten angegeben; sie liegen zum Teil leicht über den Durchschnitt des Landkreises Roth.

Kompensationsbedarf/Ausgleichsflächen:

Der Kompensationsbedarf im Planungsgebiet wurde mit 56.176 Wertpunkten festgesetzt. Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2 und A3) werden innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Fläche von 12.396 m² abgegolten, dies entspricht 80.507 Wertpunkte. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich kann somit komplett innerhalb des Planungsgebietes erbracht werden. Es müssen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden. Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung steht noch aus, hierzu wird bei Konkretisierung im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen.

Seite 1 von 3

Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe:

Die einbezogenen Flächen im Geltungsbereich wurden bisher landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Bewirtschafter der Flächen sind gleichzeitig die Eigentümer und Verpächter der Flächen an den Vorhabensträger. Die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion hat für die umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben keine direkte Auswirkung.

Hinweise Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht. Der Urzustand der Fläche ist wieder herzustellen und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Entlang der Grenze des Geltungsbereiches ist zum Teil eine Randeingrünung mit Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke geplant. Es ist darauf zu achten, dass der gesetzliche Grenzabstand der Einzäunung und der Heckenanpflanzung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flurwegen eingehalten wird.

Werden für die einbezogenen Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder Vertragsnaturschutzprogrammen Fördermaßnahmen beantragt, so muss der Bewirtschafter der Fläche die dauerhafte Herausnahme der Förderflächen aus dem laufenden Verpflichtungszeitraum rechtzeitig mit den zuständigen Behörden (untere Naturschutzbehörde am Landratsamt und dem AELF) abstimmen.

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen III“ der Stadt Greding keine Einwände, wenn die o.g. Hinweise beachtet werden.

Bereich Forsten:

Die Stadt Greding plant die Anlage einer großflächigen Photovoltaikanlage in der Gemarkung Landerzhofen.

Das Plangebiet ist auf drei Seiten (im Norden, Süden und Westen) von Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs.1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) direkt umgeben.

Der geplante Abstand zwischen Waldrand und baulichen Anlagen (Zaun, PV-Pa-

neele, Technikgebäude) soll überwiegend nur rd. 5 m betragen.
Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen ein erhöhtes Schadensrisiko durch Baumfall und Astabbrüche.

Wir empfehlen daher dringend einen Sicherheitsabstand von 30 m zwischen Wald und umlaufendem Zaun einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes ergäben sich für die angrenzenden Waldbesitzer erhebliche Bewirtschaftungsschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko. Auf diese Belastungen sollten die betroffenen Waldbesitzer durch die Stadt Greding ggf. dringend hingewiesen werden.

Auf die Möglichkeit einer dinglich gesicherten Haftungsausschlussklärung (§ 1018 BGB, Grunddienstbarkeit) wird hingewiesen.

Des Weiteren muss der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Waldgrundstücken weiterhin möglich sein.

Sofern der geforderte Mindestabstand zum Wald eingehalten wird und die Erreichbarkeit der benachbarten Waldgrundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Planungsvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Landwirtschaftsoberinspektor



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Roth
Münchener Str. 67 · 91154 Roth

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach – Rosenberg

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Roth
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: Roth@
BayerischerBauernVerband.de
Datum: 09.10.2023

Per Mail: bauleitplanung@neidl.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

vo

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70 Photovoltaikanlage "Landerzhofen III", Stadt Greding, Landkreis Roth - frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV – Anlagen anregen:

1. Die Installierung von PV- Anlagen auf Dächern soll Vorrang vor Freiflächenanlagen haben.
2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.
3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken, sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt, nachgedacht werden:
 - Eine Begrenzung von PV – Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde z.B. maximal fünf Prozent der Gemarkung
 - Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z.B. Bodenpunkte/ Bodenwertzahl in Relation zum Gemeindedurchschnitt)
 - Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften, Bürgeranlagen

.../2

Bei der Errichtung von PV- Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV- Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/ Blühfläche für den Natur – und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.

Zur o.g. Bauleitplanungen aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt.
Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Grünland.
2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich zu jeder Tag – und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.
3. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.
4. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar zu machen. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.
5. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung ist für die

Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Jagd:

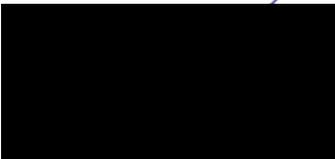
6. Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel).

Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.

Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden.

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box redacting the signature of the business leader.

Geschäftsführer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Bauleitplanung
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
23.08.2023

UNSERE ZEICHEN

DATUM
12.09.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Greiding, Lkr. Roth: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 70
für das Sondergebiet Photovoltaikanlage "Landerzhofen III"**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Plangebiet liegt noch in Teilen – anders im Umweltbericht unter Punkt 1.3.1.7 aufgeführt – sehr wohl im Bereich des kartierten Bodendenkmals D-5-6934-0034 (Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit mindestens 25 Grabhügeln). Die obertägig erkennbaren Grabhügel können entsprechend des digitalen Geländemodells weitgehend im nordöstlichen Waldstück auf der Fl.Nr. 281 verortet werden.

Jedoch sind gemäß den Ortsakten des BLfD drei Grabhügel handschriftlich um 1910 im Katasterblatt für die heutige Fl.Nr. 288 eingetragen, die aufgrund der rezenten

landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr obertägig erhalten sind. Da dieses Flurstück und auch das Plangebiet (u.a. Fl.Nr. 290) in der Uraufnahme als Ackerflächen dargestellt sind, sind hier weitere, überpflügte Grabhügel sowie Flachbestattungen, die regelhaft im Umfeld von Grabhügeln auftreten, im Plangebiet zu vermuten.

Daher sind die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG einerseits nicht ausreichend berücksichtigt. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der Ausgleichsflächen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Für eine fachgerechte Beurteilung weiterer Planungsschritte (insb. Bauausführung / Zulässigkeit von z. B. Rammständern) sind aufgrund der oben ausgeführten Denkmalvermutung weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich. Wir empfehlen den Vorhabenträgern daher die vorherige Durchführung einer geophysikalischen Untersuchung, um die Ausdehnung und ggf. Erhalt des Bodendenkmals D-5-6934-0034 im Plangebiet mit nichtinvasiven Methoden zu prüfen. Gemäß Art: 7 Abs. 6 BayDSchG bedürfen solche Maßnahmen ebenfalls der Erlaubnis. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten.

Aufgrund des Denkmalcharakters wäre im Fall eines Denkmalerhaltes im Plangebiet eine Erteilung seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nur zulässig, wenn hier die Träger der PV-Modultische nicht in den Boden gerahmt oder gebohrt

werden, sondern die Aufstellung auf Betonsockeln direkt auf dem Oberboden erfolgt. Leitungen und Standort des Trafohäuschens sollten denkmalschonend wie möglich geplant werden. Auch ist aus denkmalfachlicher Sicht eine Tiefenlockerung des Bodens im Rahmen des Durchführungsvertrages dauerhaft auszuschließen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



LBV | Humboldtstraße 98 | 90459 Nürnberg

Stadt Greding
Marktplatz 11+13
91171 Greding

info@greding.de

LBV - Landesbund für Vogel-
und Naturschutz in Bayern
Bezirksgeschäftsstelle Mittelfranken
Humboldtstraße 98
90459 Nürnberg
Telefon: 0911 / 45 47 37
mittelfranken@lbv.de |
mittelfranken.lbv.de

██████████
Bezirksgeschäftsstellenleitung
E-Mail: ██████████@lbv.de

29.09.2023

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 70 Photovoltaikanlage „Landerzhofen III“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Grundsätzlich steht der *LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern* dem Ausbau von Solaranlagen im Rahmen der Energiewende offen gegenüber. Allerdings sieht der LBV die Häufung der Verfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen rund um Greding äußerst kritisch. Als Naturschutzverband geben wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Recht, dass „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäude-fassaden erfolgen“ sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6). Zumindest aber sollten Planungen in Anbindung an überbaute Fläche (z.B. größere Siedlungen, Gewerbeflächen, entlang BABs und Bahnlinien etc.) erfolgen.

Auf der Website der Stadt Greding finden sich unter <https://www.greding.de/bekanntmachungen/> **zurzeit vier Verfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen** (Stand 20.09.2023). Dies sind die Bebauungspläne der Stadt Greding mit den Nummern 61, 62, 65 und 70.

In einer sonst weitgehend intakten, vielfältigen Kulturlandschaft sollen hier immer mehr technische Fremdkörper eingebracht werden. Nach unserer Ansicht ist – wie oben angeführt - bei diesen

Seite 1 von 3

Anlagen eine Konzentration auf weniger schutzwürdige Landschaften, in Anbindung an größere Siedlungen oder Gewerbeflächen, entlang BABs und Bahnlinien etc. sinnvoll. Diesem Ansatz folgt nach unserer Auffassung nur der Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Großhöbing II“, da dieser an eine andere Solaranlage angrenzt. Die anderen Vorhabengebiete, auch das hier vorgelegte, liegen in der freien Fläche.

Hier sollten in der Planung nach unserer Ansicht auch die summierten Wirkungen auf den Naturhaushalt berücksichtigt werden. Einzelne betrachtet mögen die PV-Anlagen an ihrem jeweiligen Standort nur eine geringe negative Auswirkung für den Naturhaushalt bedeuten, insgesamt kann dies jedoch einen großen Einfluss auf das Vorkommen entsprechender Arten haben und die lokale Population über Gebühr belastet werden.

Wir können die Stadt Greding nur nachdrücklich dazu auffordern, die Planungen für Anlagen zur Energieversorgung im Rahmen der Energiewende ganzheitlich zu betrachten und übergreifende Konzepte zu entwerfen, die die weitere Zerschneidung und Überplanung der Landschaft verhindern.

Im vorliegenden Fall wurde zudem mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in das Planungsverfahren gegangen, die nur nach dem sogenannten „worst-case-Verfahren“ urteilt, aber auf eigene Kartierungen völlig verzichtet. Als Fachverband im Arten- und Naturschutz halten wir diese Herangehensweise für nicht ausreichend. Die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (2020; Hrsgb. Bayerisches Landesamt für Umwelt) sieht für die Bestandserfassung am Eingriffsort eine Erfassung der Arten nach Methodenstandards vor, bei der geprüft wird, ob Arten *„in der Eingriffsfläche tatsächlich vorkommen“* (Hervorhebung durch LBV). Worst-case-Betrachtungen sind im *„Zweifelsfall“* zulässig, wenn sie *„konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu berücksichtigen.“*

Im Plangebiet besteht nach Auffassung des LBV keine Veranlassung sich mit dem „Zweifelsfall“ zu begnügen, es ist offensichtlich, dass hier die größere Untersuchungstiefe eine fachlich korrekte Kartierung um ein Vielfaches besser geeignet ist, das tatsächliche Vorkommen geschützter Arten und ihre Betroffenheit konkret zu beurteilen. Die Begründung, dass aufgrund *„der Jahreszeit und den erforderlichen Kartierzeiträumen für eine Bestandsaufnahme“* auf das worst-case-Verfahren zurückgegriffen werden könne, ist nach Ansicht des LBV nicht ausreichend. Mangelnde Planung entschuldigt keine Abkürzungen beim Arten- und Naturschutz.

Der LBV fordert hier eine saP basierend auf einer fachlich korrekten Kartierung. Außerdem fordert der LBV Auskunft darüber, ob Art und Umfang der Ermittlungen mit der zuständigen Behörden abgesprochen wurden, und von dieser als ausreichend befunden wurden.

Zusammenfassend sieht sich der LBV leider gezwungen, die derzeitigen Planungen am vorgesehenen Standort vorläufig abzulehnen. Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns vor.



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Auftrag der LBV-Kreisgruppe Roth-Schwabach
Mit freundlichen Grüßen


Leiter LBV Bezirksgeschäftsstelle Mittelfranken



Neidl + Neidl
Dolesstraße 2

92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Nürnberg, 11.09.2023
E-Mail Frau [REDACTED] 23.08.2023	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] postban.bayern.de

**Stadt Greding,
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 Photovoltaikanlage "Landerzhofen III"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:

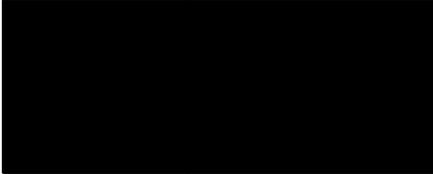
1. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz bzw. die bestehenden öffentlichen Wege vorzusehen.
2. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.
3. Falls für die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen an das öffentliche Versorgungsnetz das Grundstück der Staatsstraße in Anspruch genommen werden muss, ist ein gesonderter Antrag unter Beigabe von Planungsunterlagen (Lageplan und Querschnitt, je 3-fach) rechtzeitig einzureichen.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED] (WWA-N) <[REDACTED]@wwa-n.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 08:19
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70 Photovoltaikanlage
"Landerzhofen III", Stadt Greding, Landkreis Roth - frühzeitige Beteiligung
gemäß §4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: Träger öffentlicher Belange.pdf; Antwortbogen Beteiligung TÖB vBBP.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen dem o.g. Bauleitplanverfahren zu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Abteilungsleiter Landkreis Roth

Tel.: +49 911 23609-300
Fax: +49 911 23609-101
mailto:[REDACTED]@wwa-n.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Str. 17/19
D-90461 Nürnberg

Internet: <http://www.wwa-n.bayern.de>
<https://www.wasserweltwoehrdersee.bayern.de/>

Hinweis:
Um sicher zu stellen, dass Ihre E-Mails auch bei Abwesenheit gelesen und bearbeitet werden können, bitten wir Sie, grundsätzlich Ihre E-Mails an folgende Adresse zu senden: <mailto:poststelle@wwa-n.bayern.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

[REDACTED]